

Prof. Dr. sc. BERNHARD GRAEFRATH, Sektion Rechtswissenschaft der Humboldt-Universität Berlin

Internationale Zusammenarbeit und Menschenrechte

Zum 25. Jahrestag der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte

Vor die Frage gestellt, wie der 25. Jahrestag der Annahme der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte begangen werden soll, beschloß die XXVII. Vollversammlung der Vereinten Nationen, mit dem 10. Dezember 1973, dem 25. Jahrestag der Erklärung, das Jahrzehnt des Kampfes gegen Rassismus und Rassendiskriminierung zu beginnen (Resolutionen 2906 und 2919 [XXVII]). Diese Entscheidung knüpft deutlich an die Entstehungsgeschichte der Erklärung an und setzt zugleich die Akzente für den weiteren Kampf um ihre Verwirklichung.

Die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte wurde am 10. Dezember 1948 von der Vollversammlung als ein humanistisches Bekenntnis angenommen, das die aus dem Kampf gegen Hitler-Deutschland hervorgegangenen Vereinten Nationen den faschistischen „Akten der Barbarei“ entgegenstellten, die — wie es in der Präambel der Erklärung weiter heißt — „das Gewissen der Menschheit tief verletzt“ hatten, verletzt insbesondere durch den mörderischen Krieg, die Versklavung ganzer Völker und den bestialischen Rassenterror. In deutlicher Entgegensetzung zur menscheitsfeindlichen Ideologie des deutschen Imperialismus und seiner Verbündeten verkündete die UNO-Vollversammlung die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte „als das von allen Völkern und Nationen zu erreichende gemeinsame Ideal“.

Die Erklärung wurde nicht als utopisches Wunschbild, sondern als eine gemeinsame Aufgabenstellung für die Mitgliedstaaten der Organisation der Vereinten Nationen verkündet. Dabei war für jedermann offenbar, daß es sich hier um eine Aufgabenstellung handelt, deren Verwirklichung im Zusammenhang mit der Sicherung des Friedens und der Entfaltung der souveränen Gleichheit der Staaten von grundlegender Bedeutung ist. Gerade das hatte der Kampf gegen den deutschen Faschismus gelehrt, und in diesem Sinne waren der Schutz und die Förderung der Menschenrechte zu einer internationalen Aufgabe in der Charta der Vereinten Nationen geworden. Sowohl im Art. 1 als auch im Art. 55 der Charta wird unmißverständlich zum Ausdruck gebracht: Die Förderung der „allgemeinen Achtung und Wahrung der Menschenrechte und Grundfreiheiten für jedermann, ohne Unterschied der Rasse, des Geschlechts, der Sprache oder der Religion,“ geschieht, „um einen Zustand der Stabilität und Wohlfahrt herbeizuführen, der für friedliche und freundschaftliche, auf der Achtung des Grundsatzes der Gleichberechtigung und des Selbstbestim-

mungsrechts der Völker begründete Beziehungen zwischen den Nationen nötig ist“.

In der UNO-Charta wird somit von Anfang an eine eindeutige Beziehung zwischen der Förderung und dem Schutz der Menschenrechte, der souveränen Gleichheit der Staaten und der Erhaltung und Sicherung des Friedens hergestellt. Die Förderung und der Schutz der Menschenrechte werden als eines der wichtigsten Gebiete der gleichberechtigten friedlichen internationalen Zusammenarbeit der Staaten betrachtet, nicht aber der Kompetenz der Staaten entzogen. Die UNO-Charta und ebenso die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte sowie die allgemeinen und speziellen Menschenrechtskonventionen, die im Rahmen der Vereinten Nationen in den letzten 25 Jahren ausgearbeitet und angenommen wurden, versuchen nicht, die Gewährleistung der Menschenrechte aus dem Hoheitsbereich der Staaten auszugliedern und irgendeiner nichtexistenten außer- oder überstaatlichen Macht zu unterstellen. Sie gehen vielmehr davon aus, daß es sich hier um eine Aufgabe der jeweiligen Staaten handelt, und versuchen, die Zusammenarbeit der Staaten in diesem Bereich inhaltlich zu definieren und zu organisieren.

Gerade hier liegt auch die vielschichtige Bedeutung, die die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte im Verlaufe ihrer 25jährigen Geschichte unbeschadet der Tatsache erlangt hat, daß sie nicht den Charakter eines die Staaten bindenden Vertrages hat und sich vielfach auf abstrakte Formeln beschränkt, die weiterer Konkretisierung und Differenzierung bedurften. Sie ist zum Vorbild für die Menschenrechtsbestimmungen in zahlreichen neuen Verfassungen geworden, hat einen unverkennbaren Einfluß auf viele zwei- und mehrseitige Verträge ausgeübt, die Bestimmungen zum Schutz der Menschenrechte enthalten, und gehört heute zu den meistzitierten Resolutionen in den Vereinten Nationen. Sie wird häufig, besonders im Zusammenhang mit der Verurteilung des Kolonialismus und des Apartheidregimes, in einem Atem mit den Bestimmungen der Charta genannt.

Die universelle Konzeption der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte

Eine wichtige Voraussetzung dafür, daß die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte weltweite Bedeutung erlangen konnte, liegt in ihrer universellen Konzeption.